

**§ 59a UrhG: Integrale Kabelweitersendung  
Angebot einer Übergangslösung für die bisherigen Vertragspartner  
der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

Ab 01.01.2020 gilt für die Nutzung der Rechte der VGR der autonome Tarif der VGR. Jene Vertragspartner der VGR, die bis zum 31.12.2019 einen Einzelvertrag Kabelweitersendung abgeschlossen hatten, können ab 01.01.2020 die Rechte der VGR für die Kabelweitersendung für das gesamte Senderbouquet der VGR weiter nutzen, indem sie eine Vergütung auf Basis des bisherigen Tarifs inkl. Valorisierung i.d.H.v. € 0,6232 zuzügl. 20% USt fristgerecht an die Literar Mechana bzw. im Fall des Inkassos durch die VGR an die VGR zahlen. Die übrigen Bestimmungen des bis zum 31.12.2019 vereinbarten Einzelvertrages gelten sinngemäß für diese Nutzungsvereinbarung.

Sobald eine neuer Tarif mit der WKO verhandelt oder zwischen dieser und der VGR gerichtlich festgestellt wird, wird das Entgelt rückwirkend ab 01.01.2020 auf Basis des neuen Tarifs neu berechnet und die Differenz zum schon bezahlten Entgelt in Rechnung gestellt (oder auch gutgeschrieben). Die Übergangslösung gilt bis 30.06.2020, bis dahin verzichtet die VGR auf die Hinterlegung des strittigen Entgeltanteils (Differenz zwischen Entgelt auf Basis des verlautbarten autonomen Tarifs und Entgelt berechnet auf Basis des unstrittigen bisherigen Tarifs). Mit Zahlung des vorstehend definierten Entgelts für den Nutzungszeitraum Jänner 2020 wird dieses Angebot angenommen.